



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



574
161

Erneuerte

Wechsel-Ordnung

Wornach

in dem Königreich Preussen

denen Thur.

und allen übrigen im Reiche belegenen Landen,

Wie auch in dem

Souverainen Herzogthum Schlesien

und

der Graffschaft Glatz

gegangen und verfahren werden soll.

De Dato Berlin, den 30. Januarii 1751.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königlich-Preussischen Hof-Buchdrucker.

Christian Albrecht Gäbert.



1771

Verordnung

in dem Reichthum Sachsen

der Provinz

der Ober- u. Niederlausitz

1771

So verordnet

der Reichthum Sachsen

der Provinz

der Ober- u. Niederlausitz

Erhalten im Reichthum Sachsen
der Provinz der Ober- u. Niederlausitz





Sir **F**riederich von
Gottes **G**naden,
König in **P**reußen,

Marggraf zu **B**randenburg, des **H**eil.
Römischen **R**eichs **E**rb-Cämmerer und **C**hurfürst,
Souverainer und **O**berster **H**erzog von **S**chlesien, **S**ouverain-
Prinz von **O**ranien, **N**eufchatel und **V**allengin, wie
auch der **G**raffschaft **G**latz, in **G**eldern, zu **M**agdeburg, **E**leve,
Jülich, **B**erge, **S**tettin, **P**ommern, der **C**assuben und
Wenden, zu **M**ecklenburg und **C**rossen **H**erzog, **B**urggraf
zu **M**ürnberg, **F**ürst zu **H**alberstadt, **M**inden, **C**amin, **W**en-
den, **S**chwerin, **R**aseburg, **O**st-Friesland, und **M**eurs,
Graf zu **H**ohenzollern, **R**uppin, der **M**arck, **R**avensberg,
Hohenstein, **T**ecklenburg, **S**chwerin, **L**ingen, **B**ühren und
Lehrdam, **H**err zu **R**avensstein, der **L**ande **R**ostock, **E**tar-
gardt, **L**auenburg, **B**ütow, **A**rlay und **B**reda **u.** **z.** **u.**

Thun



Thun kund und zu wissen; Nachdem Wir von Anfang Unserer gesegneten Regierung Unsere Landes-Väterliche Vorsorge dahin gerichtet, daß Unserer getreuen Unterthanen Wohlfahrt befördert, die Commercica und Handlung in Aufnahme gebracht, und zu solchem Ende prompte Justitz überall in Unsern Landen administrirt werden möchte.

Und Wir dann den Nutzen, welchen die Wechsel, und zu deren bessern Nichtigkeit und Wirkung verfasste Wechsel-Ordnungen, sowohl bey denen Commercien selbst, als durch Abkürzung der Processu haben, in Erwägung gezogen; Daß Wir demnach allergnädigst resolviret, die in Unserm Königreich Preussen, Chur- und andern im Reiche belegenen Landen, nicht weniger in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien vorhandene Wechsel-Ordnungen durchzusehen, solche zu verbessern, die bishero vorgekommene Dubia und Zweifel zu coupiren, und ein allgemeines Wechsel-Recht in allen vorgemeldten Ländern, mit Aufhebung aller vorigen Wechsel-Ordnungen, einzuführen: welches Wir auch bewerkstelliget, und zu dem Ende folgende Wechsel-Ordnung zu publiciren befohlen haben.

Was ein Wechsel-Brief sey, und worin dessen Requisite bestehen, dürfte wohl niemanden sonderlich von Kaufleuten unbekant seyn; Indessen da die Wechsel-Ordnung nicht bloß vor die Kaufleute und Commercianten, sondern zu jedermanns Achtung und Wissenschaft dienen soll: So verordnen Wir hiermit

Artic. 1.

Was ein Wechselbrief vor Requisite haben sollte.

Daß ein Wechsel-Brief folgende nöthige Requisite haben, und darin ausgedruckt seyn müsse.

- 1) Das Datum oder der Ort, das Jahr, und der Tag an welchem er ausgestellt worden.
- 2) Die Zeit, da der Wechsel bezahlet werden soll.
- 3) Der Name derjenigen Person, an welche, oder auf deren Ordre die Zahlung geschehen soll.
- 4) Die Summe und Geld-Sorten welche bezahlet werden soll.
- 5) Die Valuta ob solche in Rechnung bestehe, oder ob sie baar, auch von wem dieselbe empfangen worden.
- 6) Das Wort Wechsel oder Wechsel-Brief.
- 7) Die Unterschrift des völligen Namens derjenigen Person die den Wechsel-Brief ausstellet; Es wäre dem, daß gewisse Comptoirs wegen Compagnie-Handlung den Gebrauch hätten, nur bloß ihre Zunahmen in der Unterschrift oder Firma zu gebrauchen.
- 8) Der völlige Name desjenigen, der den Wechsel-Brief bezahlen soll, nebst dem Orte wo derselbe wohnt, oder anzutreffen ist.

Artic. 2.

Was vor Personen dem Wechselrecht unterworfen sind.

Eigentlich sind zwar nur Banquiers, Kauf- und Handels-Leute oder deren Wittwen, auch alle Frauens-Personen, welche Handlung treiben, berechtigt, Wechsel auf fremde Dörter zu trassiren, auf sich trassiren zu lassen, oder auf sich selbst auszustellen: Doch können auch alle andere Personen, als Fürsten, Grafen, Frey-Herren, Adliche, Militair- und Civil-Bediente, Gelehrte und Universitäts-Verwandte, von was Stande, Würden,

Würden, und Bedienung sie auch seyn mögen, dergleichen Wechsel ausstellen, oder auf sich trassiren lassen.

Artic. 3.

Minderjährige aber können, ohne ihrer Vormünder und Curatoren ^{Minderjährig-}Consens, keinen Wechsel ausstellen, wann sie auch schon solchen mit einem ^{ge aber können} Ende bekräftigen, sonderh es bleibt bey denen darauf gesetzten Strafen, ^{keine Wechsel} dergestalt, ^{vor sich aus-} daß der Creditor des Capitals verlustig seyn, und wenn er einen ^{selben;} endlichen Wechsel angenommen, überdem den 4^{ten} Theil des geschwornen ^W Wechsels dem Fisco zur Strafe erlegen soll.

Wann aber ein Ehrlich kundbare Handlung mit Wechseln oder Waaren ^{als nur waa} treibet, sich auch dieserhalben in Unsern Landen als ein Fremder oder Lieger ^{die Handlung} aufhält, oder auch die Gilde genommen hätte, ein Jude aber nur einen ^{treten, und} 20. Jahr alt den eröffnet hat, beyde auch Zwanzig Jahr alt sind, bleiben sie dem ^{20. Jahr alt} Wechsel-Recht billig unterworfen; wann auch schon der Wechsel zu Erlangung der Handelungs-Freyheit, oder Gewinnung der Gilde ausgestellt worden.

Wie denn auch diejenigen, welche Veniam/Eccatis von Uns erlangt haben, ^{oder veniam} und Achtzehn Jahr alt sind, an das Wechsel-Recht gebunden seyn sollen. ^{zu erhal-}

Hätte auch ein Minderjähriger sein wahres Alter dolose verschwiegen ^{18 J. alt sind;} oder verheugnet, derselbe auch wenigstens 18. bis 20. Jahr alt ist, ^{oder sich vor} alsdenn ^{geben hätten,} soll auch wider denselben nach Wechsel-Recht verfahren werden. ^{als sie sind.}

Artic. 4.

Wobeyne auch Vormünder für ihre Pfleg-Befohlene Geld aufnehmen, ^{Was der} und dafür ihre Wechsel-Briefe ausstellen, soll deshalb, wenn auch schon ^{Wechsel eines} im Wechsel stünde, daß die Unmündige die Valuta empfangen, ^{Vormundes,} bloß gegen ^{oder Factore} die Vormünder nach Wechsel-Recht verfahren werden, welche dagegen ihren ^{nachlich jeh-} Regress an der Unmündigen Vermögen zu nehmen, und dergleichen Posten in die Vormundschafts-Rechnung zu bringen wohl befugt sind: welches auch bey denen, so vor andere einen Wechsel auf sich ausstellen, insonderheit bey Factoren, statt findet.

Artic. 5.

Minderjährige, welche noch unter ihrer Eltern Gewalt stehen, können ^{Was vor} gleichfalls ohne der Eltern Consens keinen Wechsel ausstellen, ^{Minderjähri-} es wäre denn ^{ge bey der El-} daß sie eine eigene Haushaltung oder Handlung angefasset, oder eine Tochter ^{tern Leben} durch Heyrath sich der väterlichen Gewalt entlediget, oder ein eigenes Pecun ^{Wechselbriefe} lium und Vermögen besäße, zugleich aber 20. Jahr zurück geleyet hätte. ^{ausstellen}

Artic. 6.

Wegen derjenigen Personen, so von Unserm Königlichem Hause ^{Ob Personae} sind, beziehen Wir Uns auf das unter dem 7^{ten} October 1749. publicirte ^{vom Königl.} Edict. ^{Haus dem} ^{Wechselrecht} ^{unterworfen.}

Artic. 7.

Obgleich geringe Bürger, Handwerker, Tagelöhner und Bauern ^{In wie fern} eigentlich keine Wechsel auszustellen befugt seyn sollen, so sind doch diejenigen ^{Handwerker} Handwerker, Bauern und Landleute damit nicht gemeinet, welche ^{und Landleute} zu ihrem Handwerke einen grossen Verlag nöthig haben, und viel darinn ^{Wechsel auf-} sellen mögen. ^{stellen}

W unse



umsetzen; oder die auf dem Lande, ausser dem Ackerbau, auch Handlung mit allerley Landes-Produkten, und rohen Materialien zu treiben sich anlegen seyn lassen.

Artic. 8.

Geistliche sollen keine Wechsel ausstellen.

Kein Pfarrer, Schul-Diener oder Küster soll sich untersehen, Wechsel-Briefe auszustellen, sondern dergleichen Wechsel soll bloß als ein Chirographum gelten: wenn aber dieselben aus dem Chirographo zu bezahlen condemnirt worden, solches aber zu thun nicht im Stande sind, sollen sie als Betrüger ihres Amtes entsetzt werden.

Habt sie aber solches noch als Candidaten versucht, so müssen sie den Verlust ihres Amtes sich davon freimachen.

Hätten aber geistliche Candidaten, welche majoren sind, und nicht mehr in väterlicher Gewalt stehen, vor Antritt dergleichen Kirchen-Bedienungen Wechsel ausgestellt, so müssen sie sich dem Wechsel-Recht unterwerfen, oder gewärtigen, daß wenn der Arrest vollzogen wird, sie ihres Amtes entsetzt werden.

Artic. 9.

Frauens-Verleugung so Handlung treiben, sind dem Wechselrecht unterworfen.

Es sollen auch die vom weiblichen Geschlechte an diese Wechsel-Ordnung gebunden seyn, wenn sie kundbare Handlung für sich allein treiben, oder mit andern, auch wohl mit ihren Männern, in gemeinschaftlicher Handlung stehen, und 20. Jahr alt sind.

unter was vor Bedingungen auch andere Frauen-Verleugung sich durch Brief unterzeichnen müssen.

Anderer Frauen-Personen aber, (worunter auch die Kaufmanns-Frauen, welche mit ihren Männern keine gemeinschaftliche Handlung treiben, begriffen sind,) sollen der Orten, wo sie einen Litis-Curatorem haben müssen, mit diesem; anderer Orten aber mit einem Assistenten den Wechsel-Brief unterschreiben. Da denn der Litis-Curator oder Assistent ihnen ihre weibliche Jura und Privilegia, auch wozu sie durch den Wechsel verbunden werden, erklären, und wenn sie vor andere Wechsel-Briefe ausstellen, oder mit unterschreiben, sie wegen der ihnen dieswegen besonders zustehenden rechtlichen Exceptionen belehren, und ihnen solche deutlich bekannt machen muß. Wenn nun unter den Wechsel-Brief notiret worden, daß solches geschehen, kan die Frauen-Person auch nicht in Reconventionen mit ihren Privilegiis weiters gehdret werden.

Artic. 10.

Was ein Wechsel-Brief nach sich ziehet.

Der Effect dieser Wechsel-Briefe ist, daß derjenige, welcher aus einem Wechsel condemnirt wird, sofort mit Personal-Arrest belegt werden könne und müsse.

Artic. 11.

Wann Wechsel-Proces.

Mit dem Modo procedendi soll es folgender Gestalt gehalten werden.

Was vor ein Terminus Prajudicialis anzuzeigen.

1) Wann jemand eine Wechsel-Klage (welcher eine Abschrift von dem ausgestellten oder acceptirten Wechsel beygelegt werden muß) anstellt, soll ein kurzer Terminus prajudicialis und zwar in denen Städten von Drey Tagen, auf dem Lande aber von Vierzehen Tagen ad recognoscendum angezettelt werden, die Insinuation aber in der Stadt wenigstens einen Tag, auf dem Lande aber Acht Tage vor dem Termin geschehen.

Der Terminus soll nicht aufgehoben werden.

2) Es muß auch keine Dilatio Termini, unter was Prätext es sey, verstattet werden, weil ein Schuldner von selbst wissen soll und muß, daß, wann

wann die Verfall-Zeit vorhanden, er den Wechsel zu bezahlen schuldig sey, und daß er, wenn er etwa abwesend zu seyn genöthiget wird, vorher zu dieser Bezahlung Anfall machen müsse.

3) In dem angesetzten Termino muß der Wechsel-Beflagte den Wechsel recognosciren, oder jurato diffitiren, welchen letztern Fall er in Person erscheinen muß, um den Wechsel den er diffitiren will, selbst anzusehen, widrigenfalls derselbe pro recognito gehalten werden soll.

Der Wechsel wird im critica Termino recognoscirt, oder jurato diffitirt.

4) Wann der Schuldner den Wechsel recognosciret hat, und der Wechsel vor richtig erkannt wird, soll der Schuldner sofort zur Zahlung angehalten, und wann er im Gerichte gegenwärtig ist, sogleich arretiret; wann er aber abwesend ist, soll bey Publication der Urtheil zugleich dem Landreuter anbefohlen werden, sich der Person des Schuldners zu versichern.

Der condempnirte Debitor muß befohlen oder arretirt, oder aufgesucht werden.

5) Es sollen auch keine Exceptiones, weder dilatorie noch peremptorie verstatet, sondern falls der Debitor dergleichen wider die Bezahlung einwenden wolte, derselbe damit ad separatum, und zur Reconvention verwiesen werden.

Die Exceptiones werden ad separatum verwiesen.

6) Jedoch wollen Wir auch, daß wann der Kläger nicht angezessen, und daher Caucio pro reconventionem von ihm gefodert würde, die Gelder, bis er solche bestellet, deponiret, und dem Kläger nicht verabsolget werden sollen.

Wiesien Kläger Caucionem pro reconventionem bestellen muß.

7) Vermüchte auch Beflagter, der aus einem eigenen nicht endossirten Wechsel belanget wird, in Termino recognitionis sofort vermittelst klaren Documenten erweisen, daß der Wechsel bezahlt sey, oder daß er offenbare liquide Gegenforderung habe, womit der Wechsel zum theil oder ganz abgethan werden könnte, soll er damit gehöret, und darauf erkannt, sonst aber dem Beflagten kein ander Remedium dagegen verstatet werden.

Klare Documenta und liquide Forderungen, sollen attendiret werden.

8) Wie sich denn auch von selbst versteht, daß die Exceptiones, so aus dem Wechsel und dem Wechsel-Recht selbst stieffen, im Wechsel-Proceß zu zulassen, und nicht auszuschließen seyn.

Was sonst noch vor Exceptiones zugelassen sind.

9) Wann auch wegen Spiel-Gelder Simulata Cambia aufgestellt, lieber Spiel und solches in continenti, es sey ex confessione creditoris, oder per declarationem juramenti, oder auf eine andere Art docirt wird, soll nicht anders als nach gemeinen Rechten erkannt werden, der Zinshaber des Wechsels aber, wann solcher endossirt worden, hat nach formirten Prozeß sich an seinen Mann nach Wechsel-Recht zu halten.

Ueber Spiel-Gelder wird nicht nach Wechselrecht gesprochen.

10) Endlich können alle Exceptiones so dem Endossenten quoad effectum reconventionis entgegen stehen, auch dem Zinshaber opponiret werden.

11) Wann aber Exceptio non numerate pecunie opponiret, und dem gegenwärtigen Kläger der Eyd darüber deferiret wird, soll dieser schuldig seyn den Eyd in ipso termino abzuschwören, und eher keine Wechsel-Execution erhalt werden.

Wie bey der Exception non numerate pecunie zu verfahren.



Wann aber der Kläger abwesend wäre, ist der Beklagte ad Reconventionem zu verweisen: Und muß alsdenn der Wieder-Kläger in separato erweisen, daß die Valuta nicht bezahlet sey.

Der arretirte Schuldner muß in das ordinaire Gefängniß gebracht werd. Wiewein ein Schuldner vor dem Urtel zu arretiren se.

12) Wann nach dem erkannten Arrest der Schuldner binnen 3 Tagen nicht bezahlet, muß derselbe, ohne Ansehen des Standes und Geschlechts, in das ordinaire Gefängniß gebracht werden.

Die Executio kan auch in des Debitoris Güter geschehen.

13) Im Fall der Wechsel-Debitor wegen der Flucht verdächtig ist, können die Obrigkeiten auch vor Publication des Urtheils auf des Creditoris Gefahr und Kosten, den Schuldner arretiren lassen.

14) Im übrigen steht dem Creditori auch frey des Schuldners Verfaß auch in mögen anzugreifen, und die Executio darin zu suchen, welschensals die Güter des Debitoris richte nach Vorschrift des *Codici Fridericiani* mit Pfändung, Sequestration, Immission, Taxation, Subhastation &c. verfahren können. Es muß aber alsdann der Schuldner des Arrestes erlassen werden, weil er nicht mit doppelter Executio belegt werden kan.

Artic. 12.

Was bey der Appellation Instanz oder Reconventionen-Klage zu beobachten.

Alle andere Einwendungen und Exceptiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, können die Executio gegen den Wechsel-Schuldner nicht hindern: Auch soll in Wechsel-Sachen keine Appellatio noch einiges Remedium, auch nicht einmahl das Remedium Nullitatis verstattet werden. Es wäre dann daß der Debitor das Capital und Zinsen, auch wegen der Kosten und Schaden bey denen höhern Gerichten 30. bey denen Untergerichten aber 15. *Rthlr.* deponire, oder ex Carcere in der Reconventionen-Klage wider den Creditorem oder Inhaber des Wechsels seine Jura und Befugnisse, oder auch seine Gravamina deduciren wolte.

Artic. 13.

Wie es zu halten, wenn mehrere Personen den Wechsel unterschrieben haben.

Wenn mehr Personen einen Wechsel-Brief ausstellen, so ist ein Unterscheid zu machen, ob dieselbe als Selbst-Schuldner, Correi, oder mit der Formula in solidum, oder einer vor beyde, den Wechsel ausstellen; und kan in diesem Fall keine Exceptio ordinis oder divisionis opponiret werden, wann auch schon der Creditor dem einen Correo den Wechsel prorogiret hätte.

Wenn der Wechsel aber in Singulari gefasset, und von mehreren Personen unterschrieben wird, kan nur der erste nach Wechsel-Recht condeinniret werden, der andere aber wird als Bürge angesehen.

Wenn einer nur als Bürge den Wechsel unterschreibt, oder mündliche Sicherheit vor den Wechsel-Schuldner verspricht; oder den Creditorem nach Verfall des Wechsels dahin disponiret, daß er den Wechsel prorogiret, und ihm eine Zeit zur Zahlung gegeben hat, so bleibt es wegen des Bürgen bey denen gemeinen Landüblichen Rechten.

Artic. 14.

Wiewein der arretirte Debitor von seinem Creditor

Gleichwie der Personal-Arrest auf Anrufen des Creditoris, oder Inhabers des Wechsels, verhänget wird, also hat auch derselbe, im Fall der Wechsel-Schuldner solches nicht selbst vermöchte, vor die Verpflegung des

des in Arrest gerahtenen Debitoris, nach Ermäßigung Sorge zu tragen, re unterbalk und das Quantum vor die Alimenta wöchentlich vorzuschleffen, oder zu ge ten werden wärtigen, daß der Personal-Arrest relaxiret werde. müsse.

Artic. 15.

Doferne ein in Arrest gerahtener Wechsel-Schuldner nach ausgestelltem oder acceptirten Wechsel, durch fundbare Unglücks-Fälle in den Stand gerahten wäre, daß er die Bezahlung des Wechsels nicht leisten könnte, soll derselbe, wann er citatis Creditoribus die Unglücks-Fälle docirt, und ihm entweder ein Moratorium versattet, oder er ad Cessionem bonorum durch Urtheil und Recht admittiret wird, des Arrestes erlassen werden.

Wiefern unglücks-Fälle den Schuldner vom Arrest befreien.

Artic. 16.

Wenn ein Concurfus Creditorum entsetzet, werden die Wechsel nach der Vorschrift des Codicis Fridericiani Part. 4. Tit. 9. §. 123. in die sechste Classe locirt, folglich allen schlechten Privat-Hypothequen und chirographarischen Schulden vorgezogen.

Wenn Concurfus gehden die Wechsel in die 6te Classe.

Artic. 17

Wenn ein Wechsel-Schuldner versterben sollte, so sind desselben Erben nach angetretener Erbschaft verbunden den ausgestellten oder acceptirten Wechsel-Brief ihres Erblässers als Selbst-Schuldner zu bezahlen, und daher dem Personal-Arrest gleich ihren Eltern oder Erblässern unterworfen. Weis aber auch eines theils denen Erben das Spatium deliberandi nicht benommen werden kan, andern theils dem Commercio nicht zuträglich seyn würde, wann der Wechsel-Creditor bis zur völligen Erklärung, ob sie Erben seyn wollen oder nicht, warten sollte; So haben Wir die Sache dahin gericht, daß die Erben zwar sofort zur Recognition des Wechsels citirt, die Execution aber nicht eher, als binnen 2. Monaten, nach des Erblässers Absterben, realisiret werden solle. Denn entweder declariren sich alsdenn die Erben, daß sie haeredes cum Beneficio Inventarii seyn wollen, so kan die Wechsel-Execution nicht geschehen, und sie dürfen alsdenn nur pro viribus haereditatis die Zahlung thun: Oder sie declariren sich nicht, so muß es auf gleichem Fuß gehalten werden, weil nach der Vorschrift des Codicis Fridericiani pag. 122. §. 3. 4. & 5. die Erben, wenn sie sich binnen 2. Monaten, nach des Erblässers Absterben, nicht erklären, pro haeredibus cum beneficio Inventarii gehalten werden sollen.

Wie es zuhalten, wenn ein Wechsel-Debitore stirbt.

Im Fall die Erben, binnen denen gesetzten 2. Monaten, (dann nachher ist es nicht mehr erlaubt) renunciiren, muß ein Curator haereditatis bestellet, und wann mehrere Creditores vorhanden, der Concurfus eröffnet werden.

Wenn auch alsdenn einiger Verdacht sich eräugnet daß die Erben wählender Deliberation die Güter verringern möchten, müssen dieselben gehalten werden dieserwegen tüchtige Caution zu bestellen, wie denn auch, dem Befinden nach, denen Gerichten frey stehet bis dahin einen Curatorem haereditatis zu bestellen.

Artic. 18.

Wenn der Creditor oder Innhaber des Wechsels mit Tode abgehen sollte, so haben dessen Erben, oder derjenige dem ein solcher Wechsel-Brief

Wobu die Erben des Creditoris verbunden sind.

E

in der Erbschaft zugefallen ist, sich auf Erfordern zufoerdest ad causam zu legitimiren.

Wenn ein Erbe aber sich nicht genugsam legitimiret, daß der Wechsel ihm allein zukomme, muß die Sache zwar nicht aufgehalten, jedoch der Schuldner zur Deposition Capitals und Zinsen angehalten, der Kläger aber auch zur genugsamen Legitimation ad Causam vor Erhebung des Geldes angewiesen werden.

Artic. 19.

Wie es mit Officieren und Soldaten Wechseln zu halten.

Wenn ein Wechsel von einem Unter- oder Ober-Officier, oder Soldaten ausgestellt worden, muß sich der Kläger nach Vorschrift des *Codices Fridericiani* p. 86. zufoerdest bey denen Commandeurs melden, und solchergestalt die erste Instanz gehörig observiren. Wenn ihm aber die Justiz daselbst nicht administrirret wird, können sich die Kläger bey Unserer Allerhöchsten Person oder bey denen ordentlichen Gerichten jedes Orts melden, vor welchen die Soldaten und Officieren zu erscheinen, und deren Erkenntniß nach Inhalt des Wechsel-Rechts sich zu submittiren schuldig und gehalten seyn sollen. Wie denn auch die Commandeurs des Regiments sich nicht entbrechen können, auf beschehene Requisition die Execution zu verrichten. Wenn dieses verweigert wird, müssen sich die Kläger immediate bey Uns melden.

Artic. 20.

Wie Juden u. Christen wegen wucherlicher Wechsel zu strafen.

Wann ein Jude einem Christen, welcher kein Kaufmann oder Negotiant ist, nicht baares Geld, sondern andere Sachen auf Wechsel anbietet, oder zu der Verfall-Zeit einen neuen und höhern Wechsel als der erste gewesen, von ihm erzwinget, oder eine Discretion über die Zinsen nimmt, oder übermäßige Zinsen sich voraus zahlen läset, soll die Schuld, in so weit sie richtig an die Armen-Casse des Orts verfallen seyn, und der Jude mit samt seiner Familie seines Juden-Privilegii verlustig gehen. Härte aber auch ein Christ sich gelüsten lassen, auf gleiche Art wucherliche Wechsel-Contracte mit jemanden zu schließen; so verlieret derselbe nicht allein seine Forderung, zum Besten der Armen-Casse des Orts, sondern es soll derselbe noch überdem den vierten Theil der richtigen Schuld dem Fisco zur Strafe erlegen.

Art. 21.

In der Wechsel-Klage zwischen Christen und Juden soll nur der Christ zum Eyde gelassen werden.

Wann auch ein Debitor, welcher Veniam Aetatis erhalten, oder kürzlich majorenn worden ist, oder sich vor majorenn eydlich ausgegeben hat, oder sonst wegen seiner üblen Wirkhschaft bekannt ist, einen Wechsel ausstellet, und nachhero über den Betrug des Juden klaget, so muß, wann einiger Verdacht sich gegen den Juden herfürthut, der Christ und nicht der Jude zum Eyde gelassen werden.

Wann auch ein Jude vorgiebt, daß der Christ die Valuta baar erhalten, der Christ aber solches läugnet, muß der Jude sein Vorgeben entweder per Delationem Juramenti, oder sonst, gehörig beweisen; gestalten denn, ehe und bevor solches geschehen, mit der Wechsel-Execution nicht verfahren werden soll. Wie es denn auch mit denen an einen Christen ausgestellten Wechseln, welche der Christ an einen Juden endosirret, gleichfalls also gehalten werden soll und muß.

Art. 22.

Art. 22.

Wer einen acceptirten Wechsel-Brief in Händen hat, ist schuldig das Geld von dem Debitore bey der Verfall-Zeit selbst, oder durch andere abholen zu lassen.

Die Zahlung der Wechsel wird von dem Debitore abgeholt.

Art. 23.

Wenn ein Fremder an jemand Unserer Unterthanen einen Wechsel ausstellet, und die Zahlung bey der Verfall-Zeit nicht gethan hat, auch deshalb protestirt worden ist, mag solcher Fremder, wenn er sich nachher in Unsern Landen betreten liesse, solcher Wechsel-Schuld halber, jedoch auf des Creditoris Gefahr, mit Personal-Arrest belegen werden.

Ein Fremder, der ohne Bezahlung davon gereicht ist, kan nachhero arrestirt werden.

Art. 24.

Denen Fremden soll bey denen Concurssen gleiches Recht wie Unsern Unterthanen administrirt werden; es wäre dann daß Unsere Unterthanen an fremden Orten härter als in Unserm Lande tractirt würden: welschenfalls die Fremden Ursach haben zufrieden zu seyn, daß sie in Unserm Lande auf eben die Weise, wie den Unserigen bey ihnen geschietet, tractirt werden.

In welchem Fall bey dem Concurss das Jus rectoris in Aufhebung derer Fremden statt findet.

Art. 25.

Wir haben auch zu Etablirung eines völligen Credits in Unsern Landen hiedurch nochmalts declariren wollen, daß Wir kein Moratorium oder Salvum conductum weiter verstaten werden, als nach denen in dem Codice Fridericiano pag. 313. vorgeschriebenen Requisiteis. Es soll auch major pars creditorum hierunter nicht weiter attendirt werden.

Wesien ein Moratorium oder Salvus conductus statt haben sollen.

Art. 26.

Alle Wechsel-Briefe auf sich selbst müssen auf Verfall-Zeit entweder bezahlt, oder prolongirt, oder wegen verweigerter Bezahlung protestirt werden. Doch stehet dem Innhaber ohne sein Prajudicium frey, ein ganzes Jahr mit dem Protest zu warten. Wessens dergleichen Wechsel so lange ihre Kraft behalten.

Wechselbriefe auf sich selbst behalte Jahr nach der Verfallzeit amoch ihre Kraft.

Art. 27.

Alle Wechsel-Briefe sollen in Zukunft, nemlich von 1ten Junii 1751. an, in keinem andern Gelde geschlossen oder bezahlt werden, als in Unserm geprägten Friderichs d'Or oder Unserm neuen Courant-Gelde von Reichshaler Stücken an, bis inclusive 2 Gr. Stücken, und zwar also, daß die auf fremde Plätze tractirte oder von fremden Orten zum vernegotüren eingeseandte Wechsel-Briefe von dem Käufer, nachdem vorhin accordirtem Wechsel-Cours in Fridrichs d'Or oder neuen Preuß. Silber-Münzen bezahlt werden sollen. Ingleichen: daß die auf einen Unserer Unterthanen, Banquiers, Kaufleute, u. tractirte und in andern als Unsern Gold- und Silber-Münzen gestellte Wechsel-Briefe, gleichfalls in keiner andern als in Unserer neuen Courant-Gold- oder in Unserer neuen couranten Silber-Münze bezahlt werden sollen. Doch so daß dem Innhaber des Wechsels das Agio nach Beschaffenheit der in dem Wechsel vorgeschriebenen Münz-Sorten, und nach dem jedes maligen Geld-Cours entweder abgezogen, oder vergütet werden müsse. Wosern aber der Innhaber eines solchen Wechsel-Briefes auf die Bezahlung in denen vorgeschriebenen Münz-Sorten besehen und dringen, auch desfalls gar protestiren lassen

Die Wechsel Zahlung soll in keinem andern Gelde als dem Königl. neuen Frider. d'Or oder grober Silber-Münz geschien.

wolte: So wird hiermit denen Notariis alles Ernstes unter sagt, um dieser Ursach willen, a dato der Publication an, keinen Protest zu formiren. Wäffen denn alle Wechsel-Contracte und Bezahlungen, so in andern als Unsern couranten Gold- oder Silber-Münzen geschlossen oder geschehen werden, bey darüber entstehender Klage als ungültig und nicht geschehen zu seyn gehalten werden sollen.

Artic. 28.

Was die Schließung der Wechsel durch einen Mäcker vor Wirkung habe.

Die Schließung der Wechsel-Briefe, besonders derer von fremden Orten, soll durch beeydigte Mäcker geschehen; doch bleibet denen Kaufleuten unbenommen, solche selbst, oder durch Bediente, zu schliessen. Solte sich aber fügen, daß des Courtes, oder derer Bedingungen wegen Irrungen entstünden, so hat die Aussage des Mäcklers, als einer beeydigten Person, für Gerichte ohne weitem Beweis fidem, dagegen die derer Handels-Bedienten erst durch Zeugen oder Eydtes-Leistungen noch bewiesen werden muß.

Artic. 29.

Was der Mäcker bey dem Wechsel Negoco in Acht zu nehmen habe.

Ist der Wechsel durch einen Mäcker geschlossen worden, so ist derselbe, um desto sicherer zu gehen, gehalten, von denen abgeredeten Conditionen selbst Notice zu nehmen, auch diese Notice denen Contrahenten schriftlich einzuhandigen. Inzwischen soll keinem Mäcker oder Courtier erlaubt seyn, selbst mit Wechseln zu negociiren und zwar bey Fünffzig Rthlr. Strafe, so oft er darüber betroffen wird.

Artic. 30.

Der Trassante richtet die Beise nach Verlangen des Käufers ein.

Hey Schließung derer Wechsel ist der Trassante schuldig, entweder Sola- oder Prima- und Secunda- auch wenn es nöthig mehrer Wechsel zu geben, so wie der Käufer derselben es dienlich findet.

Artic. 31.

Wie bald ein veräußertes Wechselbrief begahlet werden muß.

Wenn ein Wechsel-Brief vernegotiiret worden, er sey selbst trassirt oder nur girirt, so sol die Bezahlung entweder gleich bey Ablieferung des Wechsels, oder mit Bewilligung des Trassanten oder Giranten des folgenden Tages geschehen; bey Unterbleibung dessen aber muß die Zahlung auf Verlangen des Ausgebers als eine Wechsel-Schuld sofort mittelst der Execution beygetrieben werden.

Artic. 32.

Der Trassante muß Advis geben.

Der Trassante ist allemahl schuldig von der geschehenen Tracta dem Bezogenen Advis zu ertheilen, damit der Wechsel bey Präsentation ge-
bührend honoriret werde.

Artic. 33.

Ein Dato-Brief muß vor der Verfall-Zeit präsentirt werden.

Wenn der trassirte Wechsel-Brief ein Dato-Brief ist, so hat der Käufer desselbigen Sorge zu tragen, daß derselbe vor der Verfall-Zeit am gehörigen Ort zur Acceptation und Eincaßirung präsentirt werden könne, massen der Aussteller des Wechsels nach der Verfall-Zeit nicht weiter davor haftet.

Artic. 34.

Artic. 34.

Wenn aber der trassirte Wechsel-Brief ein Sichts-Brief ist, der auf ^{Was Sichts-} 14. Tage weniger oder mehr nach Sicht gestellet wäre; so steht dem Käufer ^{Briefe vor et} denselben frey, solchen entweder recta zur Acception zu senden, oder ^{ne geschähe} denselben anderweitig zu vernegotiiren, es wäre dann ein anders abgeder ^{geben habe} worden. Weil aber dergleichen Wechsel-Briefe vor den Aussteller höchst ^{wegen nicht} gefährlich sind, indem dieselben vielfältig 3. 4. und mehr Monate in der ^{eingeschränk-} Welt herum laufen, inzwischen aber der Bezogene falliren kan, der Aus- ^{ter Präsentia-} steller aber immer verhashter bleibt; So werden die Banquiers und Kauf- ^{tions-Zeit.} leute von selbst dahin bedacht seyn, dergleichen Sichts-Briefe nicht anders als wohlbedächlich auszustellen, und dieselben so viel möglich zu vermeiden.

Artic. 35.

Weil in denen Wechsel-Briefen von der Kaufmannschaft das Wort ^{Was Ufo-} Ufo vielfältig gebrauchet, und unter demselben nach Unterschied der Oerter ^{Briefe seyn,} eine gewisse, bald kürzere, bald längere, zur Zahlung vorgeschriebene Zeit ^{und wie es dar} mit zu halten ^{verstanden wird,} verstanden wird, auch darunter entweder eine Zeit, nach Dato des ausge- ^{stellen, oder nach} stellen, oder nach Sicht des präsentirten Wechsel, gemeinet wird; So ^{lassen Wir diesen} lassen Wir diesen Punct bey der besondern eingeführten Gewohnheit eines ^{jeden Handels-} jeden Handels-Plazes bewenden; Doch wird damit nicht anders als mit ^{andern Dato-} andern Dato- oder Sichts-Briefen verfahren.

Artic. 36.

Ein Sichts-Brief der zugleich ein Sola-Wechsel-Brief ist, kan nicht ^{Ein Sola-} anders als à Dicitura zur Acception und Encasirung gesandt, auch nicht ^{Wechselbrief} anders als im Original vernegotiirt werden; massen die Vernegotiirung ^{muß im Ori-} einer per Notarium vidimirten Copey mit zu vielen Umständen und ^{ginal verne-} gotiirt wer- ^{den.} den. Weitläufigkeiten verknüpft ist.

Artic. 37.

Im Fall ein trassirter oder girirter Sola-Prima- oder Secunda- ^{In welchem} Wechsel-Brief mit Protest wegen Non-Acception zurück kommt, so ist ^{Fall wegen ei-} der Aussteller oder Girante schuldig auf Verlangen so lange zur Sicherheit ^{nes protestir-} des Wechsel-Inhabers entweder genugsame Caurion zu bestellen, oder ein ^{Protestir} hinlängliches Unterpfand zu erlegen; Käme aber ein solcher Wechsel wegen ^{Caution gelei-} Nicht-Bezahlung zurück, alsdann ist der Aussteller oder Girante schuldig, ^{stet oder der-} binnen 24. Stunden den Wechsel-Brief nebst Interesse und Unkosten, ^{werden muß} oder Rückwechsel und Unkosten bey Strafe der Execucion zu bezahlen.

Artic. 38.

Der Inhaber eines solchen protestirten Wechsel hat zu berechnen ^{Was vor Un-} entweder $\frac{1}{2}$ pro Cent Interesse per Monat, nebst $\frac{1}{2}$ pro Cent Provision ^{kosten bey ei-} Courtage, Protest-Kosten und Brief-Porti, oder den Rückwechsel nach ^{nen protestir-} dem Cours à Dicitura, mit Vergütung des Interesse vor so viel Tage als ^{ten Wechsel} der Wechsel gelaufen, und dabei $\frac{1}{2}$ pro Cent Provision, Courtage, Pro- ^{als zu berech-} test-Kosten, und Brief-Porto von einem Briefe hin und her, es wäre ^{nen.} dann daß mehr Brief-Porto verursacht worden.

Artic. 39.

Wenn ein solcher mit Protest zurück gekommener Wechsel, durch ^{Was des} einen Wäcker geschlossen worden, so hat derselbe die Bezahlung des Capi- ^{Wäckers} ^{Panctum da-} ^{tals bey se.}

D

tals und Interesse ꝛc. oder des Rück-Wechsels, nebst allen damit verknüpften Unkosten von dem Debitore zur Satisfaction seines Principals zu besorgen. Doch steht auch dem Inhaber billig frey, solches selbst, oder durch seine Bediente zu reguliren.

Artic. 40.

Ein eingefan-
ter Wechsel-
Brief muß so
fort präsentir-
et werden.

Wann auf einen Banquier, Kauffmann, oder eine jede andre Person, von fremden Plätzen ein Wechsel gezogen wird, so soll der Inhaber denselben sofort zur Acceptation präsentiren.

Artic. 41.

Wie es zu
halten, wenn
Acceptation
und Bezah-
lung verwei-
gert wird.

Dasern der Trassate oder Bezogene nicht allein die Acceptation, sondern auch die Bezahlung des Wechsels weigert, alsdann muß der Präsentante sofort dawider protestiren lassen; auch den Wechsel, nebst dem Protest, mit der ersten Post an seinen Committenten wieder zurück senden; Es wäre dann, daß vor Abgang der Post die Zeit den Protest zu formiren zu kurz siele.

Artic. 42.

Was zu thun
wenn die Ac-
ception we-
gen Mangel
von Advis
nicht erfolget.

Würde aber die Acceptation aus Mangel des Advis verweigert, so ist zwar der Präsentante schuldig den Protest zu besorgen, es siehet ihm aber billig frey, noch einen Post-Tag mit Versendung des protestirten Wechsels zu warten, um zu sehen ob vielleicht inzwischen der Advis noch einlauffen und sodann die Acceptation erfolgen dürfte.

Artic. 43.

Was zu beob-
achten, wenn
die Accepta-
tion wegen
ermangelter
Sicherheit
unterbleibet.

Würde auch die Acceptation aus der Ursach verweigert, weil der Trassate noch keine Remessa oder Güter zu seiner Bedeckung in Händen hat, so dann soll zwar protestirt, auch der Protest weggeschickt werden, den Wechsel selbst aber kan der Inhaber bis zur Verfall-Zeit bey sich behalten, um zu erwarten ob der Trassate inzwischen Sicherheit erhält, und den Wechsel zu bezahlen sich entschließen dürfte. Wobey dann zur Erläuterung dienet, daß dieses insonderheit diejenigen Wechsel angehe, welche von entlegenen Orten trassiret worden, oder die nicht lange mehr zu laufen haben.

Art. 44.

Was zu beob-
achten, wenn
der Acceptant
vor der Ver-
fallzeit fallirt.

Wann auch der Bezogene oder Acceptant vor oder nach dem Verfall-Zeige öffentlich falliren solte; So gebühret dem Inhaber des Wechsel-Briefs sofort zu protestiren, und davon seinem Manne Nachricht zu geben.

Artic. 45.

Noch muß in
solchem Fall
der Trassante
oder Girante
Sicherheit
bestellen.

Wann ein Käufer oder Endoscente eines trassirten oder vernegotiirten Wechsel-Briefs Nachricht erhielte, daß der Trassate oder Acceptante vor der Verfall-Zeit fallit würde, so soll er Macht haben den Trassanten oder Giranten zu Bestellung einer genugsamen Bürgschaft, Erlegung eines hinlänglichen Unterpfands, oder anderer zureichender Sicherheit anzuhalten.

Artic. 46.

Was der No-
tarius bey ei-
nem Protest
beobachten
muß.

Der Protest, den ein Notarius verrichtet, muß nicht allein auf Stempel-Papier den Vogen zu 3. Ggr. verfaßt werden, sondern auch vor Unter-

Untergang der Sonnen gesehen. An denen Sonn- und Fejer-Tagen soll gar nicht protestirt werden.

Artic. 47.

Die Acceptation der Dato-Wechsel, als in welschen die Zeit der Zahlung vorgeschrieben ist, wird mit dem Wort: *acceptiret*, und der Rahmens-Unterschrift des Acceptanten verrichtet. Sind es aber Sicht-Briefe, so ist dasjenige Datum mit darauf zu verzeichnen, an welchem der Wechsel zur Präsentation gebracht worden.

Artic. 48.

Am Sonn- oder Fejertage wird kein Wechsel präsentirt: aber am Sonnabend ein Wechsel auf einen Juden präsentirt werden, so kan derselbe solchen zwar nicht vor Montags acceptiren, weil sein und Unser Christlicher Fejertag solches hindert: doch soll die Zeit der Acceptation eines Sicht-Briefes von dem Sonnabend an gerechnet werden.

Artic. 49.

Eine Acceptation wird vor gültig und vollständig gehalten, wenn der Acceptante nur die Feder deswegen ansetzet, und einen Buchstaben auf den Wechsel-Brief geschrieben hat.

Selbst die mündliche Acceptation, wenn sie erwiesen ist, machet den Acceptanten zur Bezahlung verbindlich.

Artic. 50.

Die Acceptation derer Wechsel-Briefe, muß zwar ordentlicher Weise, wie die Ausstellung derselben, durch den Principal selbst geschehen. Im Fall aber derselbe verreist und abwesend wäre, alsdenn ist solcher Banquier und Kaufmann schuldig, seiner Frau oder Comproir- und Handlungs-Bedienten eine hinlängliche Vollmacht zu ertheilen, um in seinem Namen bündig agiren zu können; Da dann diese Bevollmächtigte jedesmahl schuldig sind, demjenigen der mit ihnen contrahiret, diese Vollmacht im Original auf Verlangen vorzuzeigen.

Artic. 51.

Wann der Acceptant nicht den völligen Wechsel-Brief, sondern nur einen Theil desselben zu bezahlen erbdig wäre, so kan er solches zwar Acceptation einverleihen, doch muß solches mit Genehmigung des Präsentanten geschehen, als welchem überdem frey steht, wegen der ungen Wechsel-Forderung protestiren zu lassen. Inzwischen muß der Inhaber des Wechsels oder Präsentante bey diesem Vorfall sich lediglich nach der ihm ertheilten Ordre richten.

Artic. 52.

Alle andere Bedingungen und Clausuln finden bey Acceptation derer Wechsel-Briefe keine Statt.

Artic. 53.

Alle Wechsel-Briefe werden ordentlicher Weise promt zur Bezahlung, und wird in Dato-Briefen von der Zeit an gerechnet, da sie

Verfall-Zeit Die sie aufgestellt worden: 3. Er. ist der Wechsel am 1. Julii auf einen Monat nach Dato gestellt, so verfällt derselbe am 1. Augusti: würden aber die Briefe so gestellt, daß dieselben medio eines Monats bezahlt werden sollen, alsdann sind solche am 15. Tag eines solchen Monats, und wäre es auch der Februarius, verfallen.

Artic. 54.

Welches die eigentliche Verfall-Zeit eines Sichts-Briefes sey. Sind aber die Wechsel-Briefe à Vista, oder auf und nach Sicht gestellet, sodann wird von dem Tage an gerechnet, da der Wechsel präsentirt, obgleich nicht acceptirt werden können: So daß wann ein Wechsel von 14. Tagen nach Sicht, am 1. Julii präsentirt wäre, so muß derselbe am 15. Julii bezahlt werden, massen der Acceptations-Tag nicht mitgerechnet wird.

Artic. 55.

Was zu sagen weider Wechsel auf einen Sonn-Feiertag, oder Sonnabend verfällt. Käme ein Wechsel-Brief auf einen Sonntag oder Feiertag, bey einem Juden aber auf den Sonnabend zum Verfall, so zahlt der Christe seinen acceptirten Wechsel am folgenden Werkel-Tage, der Jude aber am vorhergehenden Feiertage; Doch steht ihm in solchem Fall frey sich derer im 57. Artic. verordneten Respect-Tage zu bedienen.

Artic. 56.

Ein abgelaufer Wechsel-Brief muß binnen 24. Stunden bezahlt werden. Wenn ein acceptirter Wechsel-Brief nach der Verfall-Zeit und abgelaufenen Respect-Tagen zur Eincaßirung eingekandt oder präsentirt würde, alsdann ist der Acceptante schuldig, binnen 24. Stunden die Zahlung dafür zu leisten.

Artic. 57.

Was bey denen verfallten Respect-Tagen zu beobachten. Weil ein Acceptant eines Wechsel-Briefes auch bey denen besten Umständen bisweilen doch nicht im Stande ist, die Zahlung auf den Verfall-Tag zu leisten, so sollen denselben drey Respit- oder Respect-Tage verstatet, auch derselbe befugt seyn, die Zahlung bis auf solchen 3ten Respect-Tag auszusetzen; Es wäre dann, daß dieser 3te Tag auf einen Sonntag, oder bey einem Juden auf einen Sonnabend träfe, massen alsdann die Zahlung am vorhergehenden 2ten Respect-Tage geschehen muß; Sollte es sich auch begeben, daß alle 3. Respect-Tage eitel Feiertage wären, sodann geschieht die Zahlung am ordentlichen Verfall-Tage. Der Inhaber eines Wechsel-Briefes kan also den letzten Respect-Tag ohne seine Gefahr abwarten, ehe derselbe nöthig hat wegen Nicht-Bezahlung des Wechsels protestiren zu lassen.

Artic. 58.

An welchem Tage die auf die Briefe gestellten Wechsel-Briefe bezahlt werden müssen. Diejenigen Wechsel-Briefe aber, welche in denen Messen zu Breslau, Frankfurt an der Oder, Königsberg, Magdeburg zahlbar, auch auf solche Messen oder Märkte expresse gestellt sind, haben sich dergleichen Respect-Tage nicht zu erfreuen, sondern müssen an demjenigen Tage bezahlt oder protestirt werden, welcher an jedem Orte nach denen hergebrachten Meß- und Markt-Ordnungen zu dem eigentlichen und letzten Zahlungs-Tage verordnet worden. Dahero die sonst gewöhnlichen Dato- oder Sichts-Briefe sich eigentlich nicht vor solche Messen schicken.

Artic. 59.

Artic. 59.

Wenn ein Wechsel-Brief durch mehr Hände gegangen ist, so muß er ordentlich endoskirt seyn. Ein ordentliches Endosselement aber enthält den Nahmen desjenigen an wessen Ordre der Wechsel-Brief übertragen worden; Es zeigt den Empfang der Valuta baar oder in Rechnung deutlich an; Es giebt auch das Datum zu erkennen, und enthält endlich die Unterschrift des Nahmens derjenigen Person die den Wechsel transportirt und einem andern überläßt.

Artic. 60.

Wess ein Endosselement in Blanco, worin der Nahme dessen, dem der Wechsel zugeschrieben worden, nicht ausgedruckt ist, sehr gefährlich ist; So ist der Inhaber schuldig wegen Anschaffung des richtigen Endosselements Sicherheit zu verschaffen, oder der Bezogene ist befugt die Zahlung wegen Unrichtigkeit des Endosselements zu verweigern.

Artic. 61.

Wenn ein Wechsel-Brief gehörig bezahlt worden, so ist der Inhaber des Wechsels beim Empfang des Geldes nicht allein schuldig, den Wechsel-Brief auszuliefern, sondern auch mit seines Nahmens Unterschrift die Bezahlung zu quittiren.

Artic. 62.

Es soll niemand schuldig seyn einen Wechsel-Brief zu bezahlen, ehe und bevor derselbe nicht betaget oder verfallen ist; dann da es sich begäbe, daß derjenige, der die Bezahlung bekommen hat, immittelst fallirte, so ist in solchem Fall die Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr desjenigen geschehen, der den Wechsel vor der Zeit bezahlt hat.

Artic. 63.

Wann auf einen Wechsel-Brief am Verfall-Tage die Hälfte, oder ein Theil desselben bezahlt werden wolte, so muß der Inhaber des Wechsels solches zwar annehmen, (es wäre dann, daß er expresse Contre-Ordre hätte,) wegen des Restes aber protestiren lassen, seinen Regress aber kan derselbe nehmen, an welchem es ihm nach dem folgenden Articul gut dünket.

Artic. 64.

Im Fall der Trassante, Acceptante und Endossante insgesamt, oder einer von ihnen falliren sollte, aldem hat der Inhaber des Wechsels, wann gehörig protestirt worden, seine Bezahlung mit Ricambio und Unkosten zu suchen bey wem von denen übrigen er selbst will, ohne gehalten zu seyn nach der Ordnung derer Giranten oder Endossanten zurück zu gehen.

Artic. 65.

Solte ein Wechsel-Brief verloren oder abhanden kommen seyn, so muß ein solcher Inhaber dem Acceptanten oder Bezogenen noch vor der Verfall-Zeit Nachricht davon geben, und die Bezahlung des Wechsels

Wie die Wech
slibriefe girt
ret oder en
doskirt wer
den solen.
Was bey ei
nem Endosse
ment in blan
co Rechtens.
Ein bezahlter
Wechsel-Brief
muß ausge
liefert u. quit
tirt werden.

Vor der Ver
fall-Zeit darf
kein Wechsel
beablit wer
den.
Was in ihun
gen nur ein
Theil des
Wechsels be
zahlt werden
will.

Wies zu hal
ten, wenn der
Trassant, Ac
ceptant oder
Endossant
falliren.

Wie bei ei
nem verlohren
en Wechsel
Brieft zu ver
fahren.
contra-

contramandiren; denn wenn die Bezahlung auf die Verfall-Zeit, auch an einen unbekanntem oder falschem Inhaber des Wechsels erfolgt seyn sollte, so bleibt der Acceptant ohne Verantwortung, massen er nicht schuldig seyn kan den wahren Inhaber des Wechsels von Person zu kennen.

Artic. 66.

Was der Inhaber zu beobachten, wenn ein verlorener Wechsel protestirt wird. Wäre aber ein solcher in unrechte Hände gerathener Wechsel-Brief nachhero durch mehrere Hände gegangen, und würde wegen eingelangter Contra-Ordre protestirt, so hat der Inhaber sich an seinen Endoflantem, und dieser an den vorhergehenden zu halten, da es sich denn zeigen muß wer durch sein Endossement in Blanco, oder Annemung des Wechsels von einem Unbekanntem, die Wiederbezahlung zu leisten schuldig ist.

Artic. 67.

Unter was Bedingungen ein verlorener Wechsel begahlet werden soll. Wann auch ein acceptirter Wechsel-Brief verloren worden, und der Acceptant ist der Schuld geständig oder überwiesen worden, so ist dieser den Wechsel-Brief nach Wechsel-Recht zu bezahlen zwar schuldig; doch ist alsdenn der Präsentant gehalten dem Acceptanten gnugsame Caution zu verschaffen, daß er ihm eine bündige Mortification von dem Trassanten und Endossentem besorgen und einliefern, auch sonst wegen des verlorne[n] Wechsels ihn Kost- und Schad-loß halten wolle.

Artic. 68.

Was Acceptation und Bezahlung per honore di lettera sey, und was sie wüthte. Wenn auch ein Wechsel-Brief nicht acceptirt, oder auf Verfall-Zeit nicht bezahlet werden wolle, so mag ein dritter zu Ehren des Trassanten oder eines Endossantem den Wechsel-Brief acceptiren und bezahlen. Hiedurch wird ein solcher, der per honore di lettera acceptirt hat, Selbst-Schuldner, er tritt aber auch durch die Bezahlung des Wechsels in des Bezogenen Jura, weswegen er, zu mehrerer Versicherung seines Rechts, vorher durch den Inhaber des Wechsels gehörig protestiren, sich auch den Protest gegen dessen Bezahlung ausliefern lassen muß.

Artic. 69.

An wen ein solcher Acceptant seinen Regress zu nehmen der Endossantem gefügt ist. Wosern eine solche Acceptation oder Bezahlung zu Ehren des Trassanten geschehen ist, sodann hat der Acceptant seinen Regress sonst an keinem als demselben zu nehmen. Wäre aber die Acceptation zu Ehren eines Giranten oder Endossantem geschehen, so steht ihm das Recht des 64ten Articuls auf den Trassanten sowohl, als vorhergehende Endossantem zu.

Artic. 70.

An wie ferne bei Bezahlung eines Wechsels die Anweisungen zu verlassen sind. Weil bey Bezahlung der Wechsel-Briefe oftmahlen Anweisungen an statt haarem Geldes angegeben werden wollen, auch ein Acceptant bey einem dritten die Anweisungen zu verlassen zu lassen sind. in loco solutionis Geld stehen hat, auf welches derselbe zu Erparung des doppelten Zahlens Anweisung geben kan: So gereicht dergleichen Bezahlung vermehrt solcher Assignationen und Anweisungen zwar zur Beförderung des Commercii; inzwischem aber soll keinem Wechsel-Inhaber solche wieder seinen Willen anzunehmen, zugemuthet werden. Daserne er auch solche gütwillig angenommen hätte, sein Geld aber von dem Tertio nicht an demselben Tage erhalten könnte, so bleibt der Acceptant schuldig die Zahlung des Wechsels in seinem Hauße daar zu leisten,

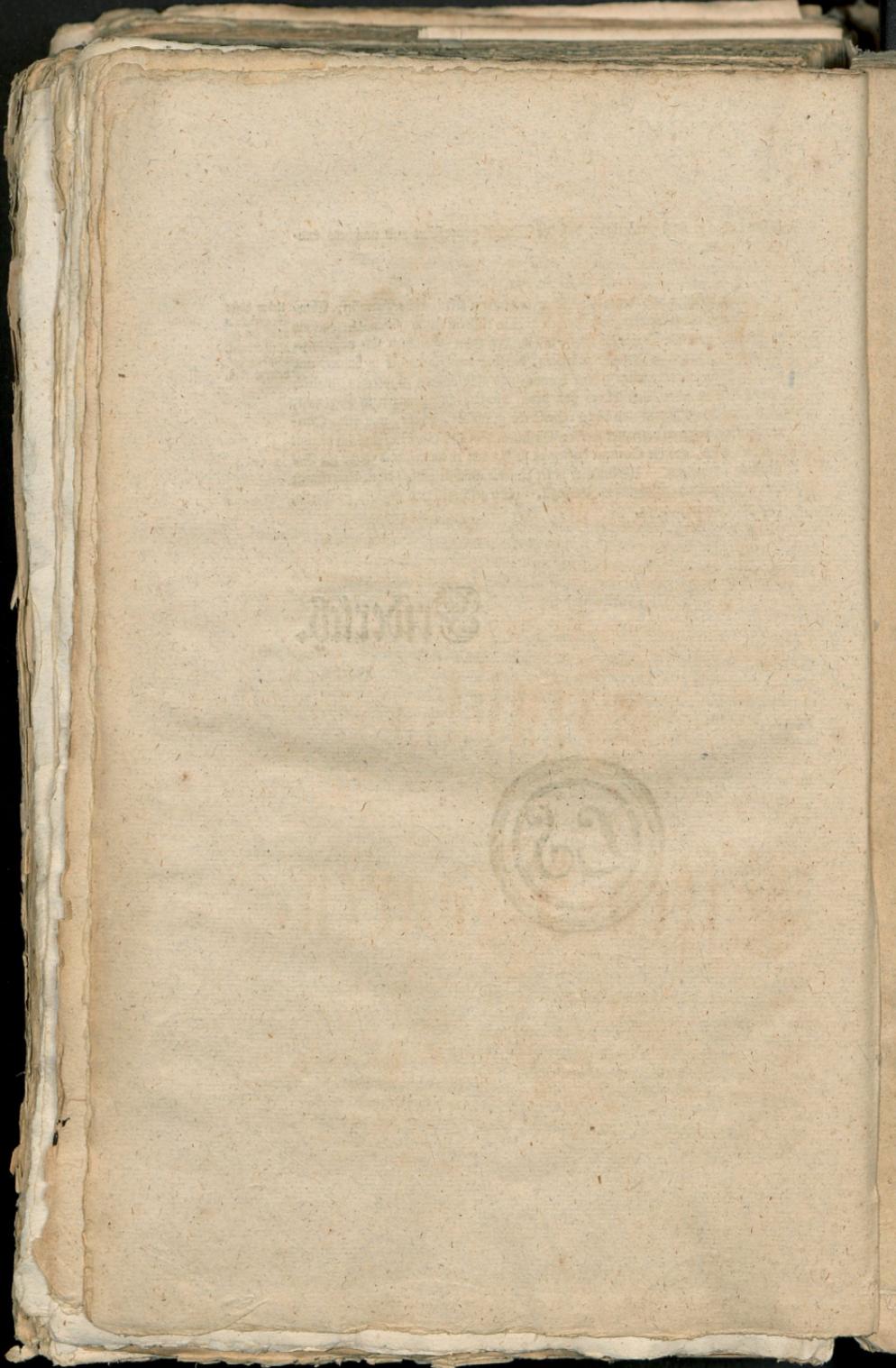
leisten, oder er muß gewärtigen, daß der Wechsel protestirt und nachhero exequirt werde.

Artic. 71.

Wir befehlen also denen sämtlichen in Unserm Königreiche Preussen, Chur- und andern Reichs-Ländern, insonderheit aber in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien, und der Graffschaft Blas befindlichen Ober-Gerichten sich nach dieser Wechsel-Ordnung gehorsamst zu achten, darüber mit Nachdruck zu halten, und in allen darin ausgedruckten Fällen darnach und nicht anders zu sprechen, zugleich aber dahin zu sehen, daß solches von denen Mediat-Regierungen in Schlesien, auch allen Magistraten und Unter-Gerichten gleichfals geschehe, und keine Contravention dagegen verstatet werde: Gestalten dem Officio Fisci zugleich hiermit befohlen wird, auf die Contraventiones fleißig acht zu haben, und solche zur Bestrafung anzuzeigen. Urfundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 30. Januarii 1751.

Friderich.





Kg 4227

II 2°

Retro V

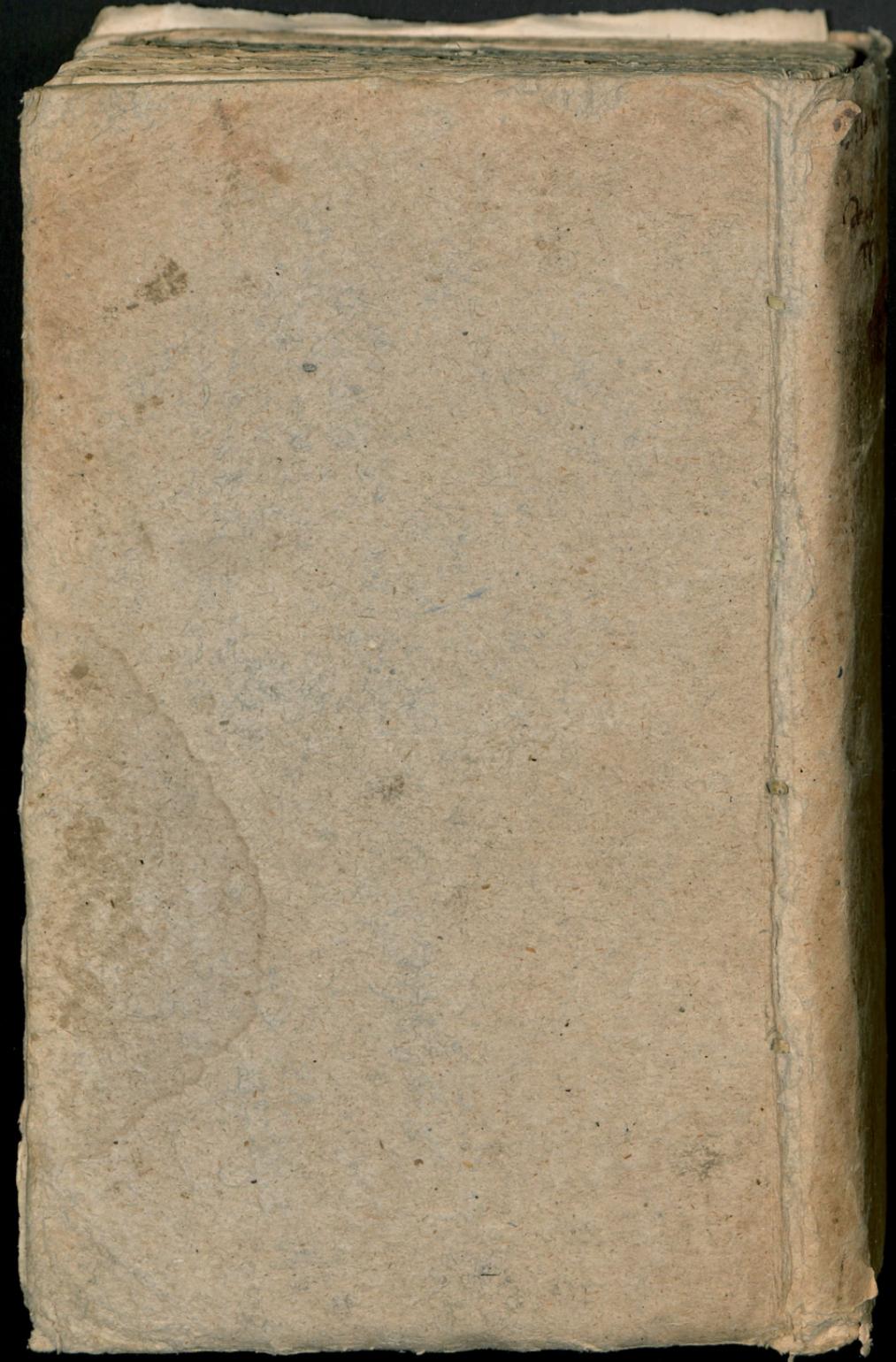
(II)



(8) 5b.

mt





Erneuerte

Wechsel-Ordnung

Wornach

in dem Königreich Preussen

in den Provinzen

in den Reichs belegenen Landen,
wie auch in dem

Herzogthum Schlesien

und

in der Provinz Pommern

zu verfahren werden soll.

Wornach, den 30. Januarii 1751.

E R L E N,

Landes-Preussischen Hof-Buchdrucker.

Albrecht Gäbert.

